

Verzeichnis der Volksbegehren

Stand: 06.08.2024

Titel	Anliegen	Frist	erreichte Unterschriften	nötige Unterschriften	Ergebnis
Volksbegehren "WIR gegen die Rechtschreibreform"	Ergänzung des Niedersächsischen Schulgesetzes zur Verhinderung der Umsetzung der Rechtschreibreform in Niedersachsen	Erste Frist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 NVAbstG) vom 13.03.1997 bis 12.09.1997 Zweite Frist vom 06.11.1997 bis 05.05.1998	277.318	592.934	Nicht erfolgreich: Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften für das Quorum von 10 v.H. der Wahlberechtigten wurden nicht erreicht.
Volksbegehren "Befragung des Volkes in Niedersachsen zur Einführung der Europäischen Einheitswährung EURO"	Beteiligung des Volkes bei der Frage ob der EURO als Einheitswährung eingeführt werden soll und ob sie mit der damit verbundenen Abschaffung der Deutschen Mark einverstanden sind.	Erste Frist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 NVAbstG) vom 10.04.1997 bis 09.10.1997	19.745	25.000	Nicht erfolgreich: Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften für den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit des Volksbegehrens wurden nicht erreicht.
Volksbegehren "Gentechnikfrei aus Niedersachsen"	Einführung eines vom nds. Landwirtschaftsministerium verliehenen Zeichens, mit dem nds. Produzenten ihre Produkte als gentechnikfrei kennzeichnen können.	Erste Frist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 NVAbstG) vom 29.01.1998 bis 28.07.1998	74.090	25.000	Erfolgreich: Durch eine vom Bundesministerium für Gesundheit erlassene Verordnung zur Positivkennzeichnung von Lebensmitteln wurde dem Anliegen der Initiatorinnen und Initiatoren entsprochen. Der Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit wurde daher nicht gestellt und das Volksbegehren damit erledigt.
Volksbegehren "Kindertagesstätten-Gesetz Niedersachsen"	Fortgeltung des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung vom 25. September 1995	Erste Frist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 NVAbstG) vom 01.04.1999 bis 30.09.1999	690.793	592.934	Erfolgreich: Das Quorum von 10 v.H. der Wahlberechtigten wurde überschritten. Die Zulässigkeit des Volksbegehrens wurde von der Landesregierung verneint. Mit Urteil vom 24.09.2001 hat der Nieders. Staatsgerichtshof das Volksbegehren für zulässig erklärt. Der Landtag folgte mit Gesetz vom 14.12.2001 dem mit dem Volksbegehren eingebrachten Gesetzentwurf mit geringen Änderungen (Nds. GVBl. Nr. 34 S. 758).
Volksbegehren "Gesetz zur Befragung des Volkes in Niedersachsen zur gesetzlichen Regelung der Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte nach Deutschland"	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Volksbefragung der nds. Bürger zu dem von der Bundesregierung initiierten Zuwanderungsgesetz. Dadurch soll der Wille des Volkes bei der Entscheidung stärker eingebunden werden	Erste Frist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 NVAbstG) vom 21.03.2002 bis 20.09.2002	4.095	25.000	Nicht erfolgreich: Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften für den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit des Volksbegehrens wurden nicht erreicht.
Volksbegehren "Gesetz zur Sicherstellung der Unterrichterteilung an öffentlichen Schulen"	Erlass eines Gesetzes, das die öffentlichen Schulen im Land Niedersachsen verpflichtet, die Erteilung des vorgesehenen Unterrichts ohne Ausfall sicherzustellen	Erste Frist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 NVAbstG) vom 21.11.2002 bis 20.05.2003	2.174	25.000	Nicht erfolgreich: Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften für den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit des Volksbegehrens wurden nicht erreicht.
Volksbegehren "Gesetz über ein Landesblindengeld für Zivilblinde in Niedersachsen"	Beibehaltung eines einkommens- und vermögensunabhängigen Blindengeldes für Zivilblinde	Erste Frist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 NVAbstG) vom 28.04.2005 bis 27.10.2005	185.947 bis zum 15.05.2006	602.363	Erfolgreich: Der Landtag entsprach mit dem Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde in Niedersachsen vom 15. Dezember 2006 teilweise dem Antragsbegehren. Der Antrag wurde dadurch am 16.10.2007 für erledigt erklärt.

<p>"Volksbegehren für gute Schulen in Niedersachsen"</p>	<p>Rückkehr zu G9 beim Abitur, Erleichterung der Einrichtung von Gesamtschulen durch Reduzierung der festgesetzten Mindestgröße und Beibehaltung der Vollen Halbtagschulen</p>	<p>Erste Frist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 NVAbsTG) vom 03.12.2009 bis 02.06.2010 Neue Frist mit neuem Muster (§ 17 Abs. 1 Satz 1 NVAbsTG) vom 13.07.2011 bis 14.01.2012</p>	<p>254.341</p>	<p>608.730</p>	<p>Bis zum 02.06.2010 wurden 99.388 Unterstützungsunterschriften bestätigt. Damit wurden die erforderlichen 25.000 Unterstützungsunterschriften für den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit des Volksbegehrens in der Halbjahresfrist erreicht. 240.955 Unterstützungsunterschriften wurden von den Gemeinden bis zum 15.06.2011 bestätigt.</p> <p>1.Beschluss der LReg vom 21.09.2010 (Klage erhoben) 2.Beschluss der LReg vom 30.11.2010</p> <p>Keine neue Fristberechnung, Fristende: 02.05.2011, LWL lehnt Fristverlängerung ab; Rechtsmittel StGH</p> <p>02.05.2011 StGH entscheidet, Fristsetzung LWL war rechtswidrig</p> <p>01.07.2011 LReg und Vertreter des Volksbegehrens haben vor dem StGH einen Vergleich geschlossen. Die Beschlüsse der LReg vom 21.09. und 30.11.2010 werden aufgehoben. Der bisherige Unterschriftenbogen wird dem Vergleich entsprechend abgeändert und die Frist neu berechnet. Die Frist endet am 14.01.2012.</p> <p>254.341 Unterstützungsunterschriften sind von den Gemeinden bestätigt worden. Das Quorum von 10 v.H. der Wahlberechtigten wurde nicht erreicht.</p>
<p>"Volksbegehren für den Erhalt des alten Landtagsgebäudes"</p>	<p>Verhinderung des geplanten Abrisses, Neubaus und Umbaus des Plenarsaals des Niedersächsischen Landtags</p>	<p>Erste Frist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 NVAbsTG) vom 13.05.2010 bis 12.11.2010</p>	<p>2.859</p>	<p>25.000</p>	<p>Nicht erfolgreich: Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften für den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit des Volksbegehrens wurden nicht erreicht. Die Entscheidung über den Umbau des Plenarsaals wurde auf das Jahr 2012 verschoben.</p>
<p>Volksbegehren "Schluss mit Schulden"</p>	<p>Verankerung eines eigenständigen Neuverschuldungsverbots in der Niedersächsischen Verfassung</p>	<p>Erste Frist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 NVAbsTG) vom 24.01.2013 bis 23.07.2013</p>	<p>1.069 bis zum 15.06.2013</p>	<p>25.000</p>	<p>Nicht erfolgreich: Da aus Sicht der Initiatorinnen und Initiatoren die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften im Antragsverfahren nicht mehr erreicht werden konnte, wurde der Antrag am 10.07.2013 zurückgezogen.</p>
<p>Volksbegehren "Artenvielfalt"</p>	<p>Gesetzliche Verankerung von lebensraumschützenden Vorgaben insbesondere für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und eines Ausgleiches für sich aus diesen Maßnahmen ergebenden Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft.</p>	<p>Erste Frist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 NVAbsTG) vom 14.05.2020 bis 13.11.2020</p>	<p>162.530</p>	<p>609.838</p>	<p>Erfolgreich: Der Landtag beschloss wesentliche Teile der Forderungen als Gesetz. Der Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit wurde daher nicht gestellt und das Volksbegehren damit erledigt.</p>
<p>Volksbegehren "OFFENE FÖRDERSCHULEN. OFFENE CHANCEN"</p>	<p>Erhalt der am 31. Juli 2022 in Niedersachsen bestehenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen</p>	<p>Erste Frist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 NVAbsTG) vom 15.09.2022 bis 14.03.2023</p>	<p>6.524</p>	<p>25.000</p>	<p>Nicht erfolgreich: Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften für den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit des Volksbegehrens wurden nicht erreicht.</p>